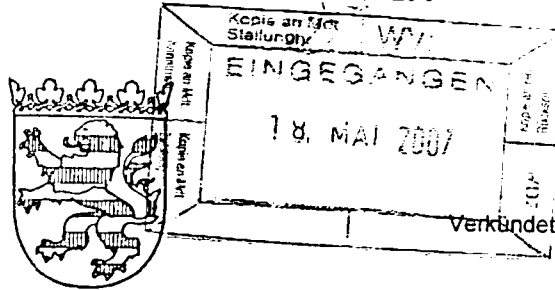


Geschäftsnummer
2 E 1750/06.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



L.S. Stamm
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A [REDACTED],
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Franz Bonn und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt/Main, - 06/179/40 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5206215-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Deventer als Einzelrichterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2007 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.06.2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens haben Kläger- und Beklagenseite je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und Zugehöriger zur hinduistischen Glaubensgemeinschaft. Sein Erstantrag wurde durch Bescheid vom 25.08.2005 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Den am 20.03.2006 gegen den Folgeantrag begründete der Kläger im Wesentlichen damit, dass er als Angehöriger der hinduistischen Minderheit nach wie vor in Afghanistan verfolgt werde. Dabei wird insbesondere auf ein Gutachten von Dr. Danesch vom Januar 2006 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen.

Der Folgeantrag wurde mit Bescheid vom 21.06.2006 abgelehnt, woraufhin der Kläger am 07.07.2006 Klage erhob und Eilantrag stellte. Dem Eilantrag wurde mit Beschluss vom 14.07.2006 stattgegeben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.06.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes (zwei Hefter) und die über-

sandte Quellenliste Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hinblick auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründet, da der angefochtene Bescheid insoweit rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Im Hinblick auf die begehrte Asylankennung nach Artikel 16a Abs. 1 GG ist die Klage unbegründet.

Zunächst hat der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG dargetan. Gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist auf einen Asylfolgeantrag hin ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, sich also die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 VwVfG).

Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob der Folgeantrag diesen Anforderungen genügt, ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG).

Die neueren (zum Teil) in Bezug genommenen Gutachten zur Rückkehrsituation für Angehörige der hinduistischen Glaubensgemeinschaft, insbesondere das Gutachten von Dr. Danesch vom 23.01.2006 aber auch die Stellungnahme des Instituts für Orient- und Asienwissenschaften vom 25.01.2006 und auch eine Reihe neuerer Entscheidungen stützen die vom Kläger vertretene Annahme, dass einem Hindu im Falle seiner Rückkehr im heutigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit massive Benachteiligungen und Misshandlungen von verschiedenen Gruppenangehörigen drohen, gegen die der afghanische Staat weder willens noch in der Lage ist, angemessenen Schutz zu gewähren. Von daher ist zugunsten des Klägers von einer

nachträglich geänderten Sach- und Rechtslage im Hinblick auf eine Verschlechterung der Situation für Angehörige der hinduistischen Glaubensgemeinschaft auszugehen.

Artikel 16 a Abs. 1 GG scheidet allerdings mangels Nachweises der Einreisen auf dem Luftwege aus sowie auch aufgrund der Einschätzung des Gerichts, dass die Verfolgungshandlungen nicht gezielt von staatlicher Stelle aus vorgenommen werden, sondern zumeist von nichtstaatlichen Akteuren, wobei der afghanische Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage und auch nicht Willens ist, Schutz vor diesem Verfolgungshandlungen zu bieten.

Insgesamt stellt sich die Situation für Angehörige der hinduistischen Glaubensgemeinschaft in Afghanistan als extrem schwierig dar.

In den letzten Jahren haben sich in der afghanischen Gesellschaft nämlich tiefgreifende Entwicklungen vollzogen, die auch Auswirkungen auf die Gefahrenlage für religiöse Minderheiten haben. In weiten Teilen des Landes ist es zu einem Erstarren der islamisch-fundamentalistischen Kräfte gekommen, welche insbesondere unter der einfachen bäuerlichen Bevölkerung auf eine breite Unterstützung treffen. Diese Tendenzen sind zunehmend auch in der Hauptstadt Kabul anzutreffen. Insoweit hat sich die Sicherheitslage für Hindus gravierend verändert; im heutigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass Hindus als sogenannte „Götzenanbeter“ vermehrt mit menschenrechtswidrigen Übergriffen rechnen müssen, sofern sie sich zu ihrer Religion bekennen und diese nicht - so wie ihre Kultur und Herkunft - nach außen verleugnen. Besonders schwer trifft dies aus dem Ausland zurückkehrende Hindus (vgl. zu alledem: Gutachten des Dr. Danesch an VG Wiesbaden vom 23.01.2006, S. 28 ff.; Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Mai 2006, S. 18 f. Kurzreferat des Instituts f. Orient- u. Asienwiss. (Hutter) vom 25.01.2006). Nach all den vorliegenden Quellen zur Situation der religiösen Minderheit der Hindus in Afghanistan sowie nach dem glaubhaften Vorbringen des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass das religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet ist, sondern vielmehr von an die Religionszugehörigkeit anknüpfenden nachhaltigen Benachteiligungen verschiedenster Art und Intensität auszugehen ist, die vom afghanischen Staat zumindest geduldet,

wenn nicht gar toleriert wird. Keinesfalls ist die Religionsausübung im privaten und insbesondere öffentlichen Bereich, d. h. die Teilnahme an Riten in den entsprechenden Glaubensstätten mit anderen zusammen oder auch das Bekennen zur hinduistischen Religion und Kultur in der Öffentlichkeit in Afghanistan ohne massive Gefährdung durch andersgläubige Privatpersonen oder Gruppen möglich (vgl. zum Schutz der Religionsausübung § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 10 der EU-Richtlinie 2004/83/EG). Die Benachteiligungen reichen von Zerstörungen der Tempelanlagen, Land- und Besitzentnahmen bis hin zu willkürlichen Festnahmen, die in der Regel ein Freikaufen gegen Geld zur Folge haben. Diese zu erwartenden Übergriffe entsprechen auch ihrer Qualität und Häufigkeit nach asylerberheblichen Übergriffen von staatlichen oder quasi staatlichen Stellen. Dementsprechend gewähren auch eine Reihe von Gerichten in diesen Konstellationen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. u. a. VG Sigmaringen, Urt. v. 09.10.2006 – A 2 K 10792/05; VG Wiesbaden, Urt. v. 17.02.2006 – 7 E 559/05 VG Köln, Urt. v. 10.01.2006 – 14 K 6506/03, sämtlichst aus JURIS).

Da dem Kläger nach alledem im Falle seiner Rückkehr die Verletzung der durch § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 10 der Richtlinie 2004/83/EG geschützten Rechtsgüter konkret droht, war ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren.

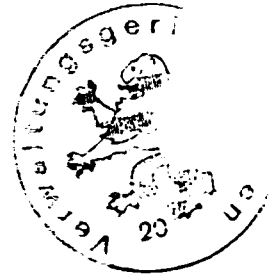
Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder



2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und das weitere Verfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Deventer

